

Mediationsordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 25. Januar 2013

Aufgrund § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziffer 7 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1995 (GBl. BW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderen Änderungen vom 15.06.2010 (GBl. BW S. 427), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8. Dezember 2012 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 3/13, S. 58) folgende Mediationsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Mediationsstellen

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg richtet Mediationsstellen ein. Diese führen die Bezeichnung

*„Mediationsstelle der
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg“.*

- (2) Die Mediationsstelle hat ihren Sitz jeweils bei den Bezirks Zahnärztekammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen.

§ 2

Aufgaben der Mediationsstellen

- (1) Die Mediationsstelle hat die Aufgabe, bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter Kammermitgliedern zu vermitteln.
- (2) Die Mediation soll auf gutlichem Wege eine Einigung herbeiführen.

§ 3

Zusammensetzung der Mediationsstelle

Die Vertreterversammlung der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer wählt für die Dauer der Kammerperiode eine geeignete Person (Vermittler) und zwei Stellvertreter für die Mediation.

§ 4

Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Mediation kann von jedem Kammermitglied der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gestellt werden.

- (2) Der Antrag auf Einleitung der Mediation ist schriftlich, unter Darlegung des Sachverhaltes an die Geschäftsstelle der zuständigen Bezirkszahnärztekammer zu richten.

§ 5 Mediationsverfahren

- (1) Der Vermittler ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben neutral, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Bei Befangenheit des Vermittlers, wird die Mediation durch einen der Stellvertreter durchgeführt.
- (3) Beteiligte des Mediationsverfahrens sind nur die unmittelbar Betroffenen.
- (4) Über das Mediationsverfahren wird ein Ergebnisprotokoll geführt und vom Vermittler und den Parteien unterzeichnet.
- (5) Eine Mediation ist ausgeschlossen, wenn eine der Parteien der Mediation nicht zustimmt oder wenn in derselben Sache bereits andere Verfahren anhängig sind.
- (6) Führt eine Mediation nicht zum Erfolg, kann der Schlichtungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angerufen werden.
- (7) Das Mediationsverfahren ist für die Parteien kostenlos.
- (8) Die Parteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.
- (9) Der Vermittler erhält eine Vergütung gemäß Reisekostenordnung I.

§ 6 Inkrafttreten

Die Mediationsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt in Kraft.